

# Mietvertrag



über die Anmietung eines Schlachtmobil (Anhänger)

zwischen

---

(im nachfolgenden Mieter genannt)

und **Schwaibold & Trick Gbr**, Inh. Manuel Schwaibold und Daniel Trick, Mariazeller Str 42 in 78664 Eschbronn (im nachfolgenden Vermieter genannt).

## § 1

Der Mieter verpflichtet sich, dem Mieter folgenden beweglichen Gegenstand zur Nutzung entgeltlich zu überlassen:

Eine mobile Geflügelschlachteinheit, inkl. Rothationsbrühkessel, Rupfmaschine, elektrischer Betäubung, Schlachthakenschine, Edelstahltisch, Bandanlage, Abtropfgestell, 2 Waschbecken, lebensmittelechter Schlauch mit GEKA-Schnellkupplungen und Verlängerungskabel 32 A und 16A .

## § 2

Die Mietzeit beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_ .

## § 3

Die Gesamtmiete für die nach § 2 vereinbarte Mietzeit beträgt 100,00 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer je Miettag. Die Miete wird nach Beendigung der Anmietung in Rechnung gestellt und ist sofort nach Rechnungseingang fällig.

## § 4

Der Mieter darf nur geschultes Personal im Schlachtmobil arbeiten lassen. Das bedeutet insbesondere, dass nur Personal mit Sachkundenachweis für das Betreuen, Ruhigstellen, Betäuben und Schlachten des Geflügels nach Artikel 21 Abs. 1 Buchstabe b der VO (EG) Nr. 1099/2009, Belehrung nach § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz, sowie einer Hygieneschulung nach §4 der Lebensmittelhygiene-Verordnung im Schlachtmobil arbeiten darf.

## § 5

Der Mieter ist für die Rahmenbedingungen der gesamten Schlachtung verantwortlich.

Das bedeutet insbesondere:

1. Der Mieter stellt eine ebene, befestigte Aufstellfläche (ca. 8,00 x 4,00 m) zur Verfügung
2. Die beabsichtigte Schlachtung ist dem zuständigen Veterinäramt mindestens 7 Tage im Voraus mitzuteilen.
3. Geschlachtet wird nur eigenes Geflügel, bis max. 10.000 Stück/Jahr, zur direkten Abgabe an Verbraucher bzw. zur Abgabe an örtliche Betriebe des Einzelhandels zur unmittelbaren Abgabe an Verbraucher.
4. Die Tiere müssen der Schlachtung, gemäß der Vorgabe der VO (EG) Nr. 1099/2009 bzw. der Tierschlachtverordnung, tierschutzgerecht zugeführt, bzw. vom Personal mit Sachkundenachweis betäubt und geschlachtet werden.
5. Es müssen hygienisch einwandfreie Kühleinrichtungen vorhanden sein, die den Schlachtkörper umgehend auf eine Kerntemperatur von + 4°C herunterkühlen können.
6. Der Mieter muss das Schlachtmobil mit Trinkwasser (lt. Trinkwasserverordnung) versorgen. Hierzu darf ausschließlich der beige gestellte, lebensmittelechte Schlauch verwendet werden.
7. Die tierischen Nebenprodukte (TNP) der Schlachtung (Eingeweide, Federn, Köpfe, Ständer und Blut), müssen der für die Beseitigung zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalten (TBA) übergeben werden. Die Zuführung, beziehungsweise Abholung, muss im Vorfeld mit der TBA geklärt werden. Bei zeitlicher Verzögerung ist eine Kühlung der TNP's zu gewährleisten.
8. Der Mieter stellt eine Möglichkeit zur ordnungsgemäßen Entsorgung des Abwassers (Grauwasser) in unmittelbarer Nähe zur Verfügung.
9. Der Mieter stellt eine 32 A und 16 A -Starkstromsteckdose in unmittelbarer Nähe zur Verfügung.

## § 6

Der Mieter handelt in seinem Namen und auf seine Rechnung.

## § 7

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam werden, behalten die anderen Bestimmungen unverändert Gültigkeit.

---

Ort / Datum

Vermieter

Mieter

Schwaibold & Trick Gbr